

Aufzuhebendes Planungsrecht

Bebauungsplan Nr. 7/62 „Gustav-Heinemann-Straße (Manforter Straße, Bahnstraße)“

- Textliche Festsetzungen (Jahr 1966) -

BEBAUUNGSPLAN NR.: 7/62 ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gem. § 103 der BauONW in Verbindungen mit § 9 (2) und § 4 der 1. DVO zum BBauG

- 1. Dachform**

Sämtliche Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Ausgenommen die Gebäude auf den Grundstücken zwischen Bahnstraße, Mauspfad und Hemmelrather Weg. Hier sind die Dachformen der bestehenden Bebauung anzupassen.
- 2. Bauliche Gestaltung**

Die bauliche Gestaltung und die Farbgebung ist vor dem Baubeginn mit dem Bauaufsichtsamt abzustimmen.
- 3. Antennen**

Antennenanlagen sind nur als Gemeinschaftsantennen auf dem Dach zulässig. Zusatzantennen an den Fassaden und Fenstern sind unzulässig.
- 4. Tankstellen**

Tankstellen sind nur an rechtsverbindlich ausgewiesenen Stellen zulässig.
- 5. Einfriedigungen**

Zäune sind als straßenseitige Einfriedigungen oder in Vorgärten nicht zulässig. Erlaubt sind ungeschnittene Hecken bis 0,50 m hoch.
- 6. Vorgärten**

Die Vorgärten sind einheitlich als Ziergärten zu gestalten. Zulässig sind nur Rasenflächen und Bepflanzungen mit einheimischen Sträuchern und Gehölzern.
- 7.**

Aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung (§ 1 Abs. 4 BBauG) sind gem. § 8 Abs.4 und § 9 Abs.4 BnVo in einem Abstand von 50 m , gemessen von den Baulinien oder Baugrenzen der MI-WR- und WA-Gebiete, in den GE-,GI-Gebieten keine störenden Betriebe oder Betriebsteile zulässig.
- 8. _**

Außerhalb des 100 m Bereiches der Autobahn, gemessen von der äußeren Fahrbahnkante, sind Wohngebäude gem. § 7 (3) BauNVO zulässig.